

rechnungen und der Bedarfs- und Marktforschung schwerpunktbezogen zu prüfen.

- b) Ergeben sich aus den Bilanzabstimmungen Widersprüche zwischen volkswirtschaftlich begründetem Bedarf und Aufkommen, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe grundsätzlich zuerst die Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenproduktion zu prüfen bzw. in enger Zusammenarbeit mit den Produzenten und ihren übergeordneten Organen Lösungsvorschläge vorzubereiten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen einzuleiten. Soweit ein Verbraucher als bilanzierendes Organ festgelegt ist, hat dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomie des eigenen Verbrauchs, zu veranlassen. Dabei darf die Inlandverwendung nicht zu Lasten der Exportaufgaben erhöht werden. Weiterhin sind die Möglichkeiten der Erhöhung des Aufkommens der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten zu prüfen und hierüber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.
- c) Zur Lösung auftretender Bilanzprobleme sind die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Außenhandelsorganen und den Produzenten sowie den Hauptverbrauchern Möglichkeiten einer für die erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen effektiveren Export- und Importstruktur zu ermitteln.

§11

(1) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe sind verpflichtet, im Prozeß der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung Bilanzentscheidungen zu treffen. Die Delegation der Bilanzentscheidungen ist nicht zulässig. Bilanzentscheidungen sind staatlich verbindliche Festlegungen über Aufkommen und Verwendung von Erzeugnissen für die zu bilanzierenden Positionen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs.

(2) Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Proportionen und Verflechtungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne haben die Leiter der bilanzierenden Organe die erforderlichen Bilanzentscheidungen insbesondere im Ergebnis von Bilanzabstimmungen innerhalb der für die Durchführung dieser Abstimmungen festgelegten Fristen zu treffen. Die sich aus den Entscheidungen ergebenden Konsequenzen sind den zuständigen Staatsorganen bzw. wirtschaftsleitenden Organen mitzuteilen. Die Ergebnisse der Bilanzabstimmungen sind in die Pläne aufzunehmen. Hierfür sind im Bereich der den bilanzierenden Organen nicht unterstellten Produzenten bzw. Verbraucher die Leiter der diesen Produzenten bzw. Verbrauchern übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Bilanzentscheidungen sind in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten. Die Minister haben zu sichern, daß Bilanzentscheidungen in zunehmendem Maße durch Verflechtungsrechnungen begründet werden. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Abkommen, Vereinbarungen und Verträge über Exporte bzw. Importe, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel. Haben Bilanzentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf die Bereitstellung zentral bilanzierter Konsumgüter, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung. Bei Bilanzentscheidungen, die die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie des durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarfs betreffen, sind die dazu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§12

(1) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sind im Zusammenhang mit Bilanzentscheidungen berechtigt und verpflichtet, von den Leitern der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher das Treffen

der erforderlichen Entscheidungen zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens und seiner effektiven Verwendung zu verlangen. Die Leiter der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher sind verpflichtet, die Entscheidungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu treffen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind berechtigt, entsprechende Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Können die Leiter der bilanzierenden Organe bzw. der übergeordneten Organe der Produzenten bzw. Verbraucher die Entscheidungen gemäß §11 und Abs. 1 nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung treffen, haben sie die Probleme unter Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit Lösungsvorschlägen den Leitern ihrer übergeordneten Organe vorzulegen. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Plan- bzw. Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Entscheidungen, die bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Bilanzen von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung getroffen werden können, sind von ihnen mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat hierüber dem Ministerrat Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten bzw. im Auftrage des Ministerrates die Entscheidungen zu treffen. Zur Klärung volkswirtschaftlich wichtiger Probleme kann der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Staatsorgane Aufgaben für die Entscheidungsvorbereitung erteilen.

§13

(1) Zur Durchsetzung der in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthaltenen Produktionsaufgaben und zur Gewährleistung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung der verfügbaren Fonds sind staatliche Plankennziffern als staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben festzulegen. Dabei sind entsprechend den Rechtsvorschriften insbesondere erzeugnis- und produktionskonkrete staatliche Plankennziffern zur Produktion, zum Export und Import nach Wirtschaftsgebieten bzw. Verbraucherbereichen sowie Fonds zur Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung anzuwenden.

(2) Durch die Staatliche Plankommission ist in Abstimmung mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen im Bilanzverzeichnis die Nomenklatur ausgewählter verbraucherseitig zu planender Staatsplan- und Ministerpositionen festzulegen, für die — beginnend mit den staatlichen Aufgaben — die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ für Hauptverbraucher erteilt wird. Die Bilanzanteile für die Staatsplanpositionen werden im Auftrage des Ministerrates durch die Staatliche Plankommission, die Bilanzanteile für Ministerbilanzen werden durch die bilanzverantwortlichen Ministerien herausgegeben. Weiterhin können Bilanzanteile von den Ministerien und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen nach Zustimmung durch die Staatliche Plankommission für ausgewählte Kombinat- und Betriebsbilanzen herausgegeben werden. Die Übergabe dieser Bilanzanteile an die Fondsträger erfolgt grundsätzlich über die zuständigen Versorgungsbereiche. Die staatliche Plankennziffer „Bilanzanteil“ ist zur Durchsetzung einer den erforderlichen volkswirtschaftlichen Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

(3) Bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe sind nicht berechtigt, über den in Rechtsvorschriften festgelegten Umfang hinaus Bilanzinformationen einzuholen. Sind solche Bilanzinformationen in Ausnahmefällen notwendig, sind sie nur nach vorheriger gemeinsamer Zustimmung durch den bilanzverantwortlichen Minister und die Leiter der betroffenen Versorgungsbereiche zulässig.

§14

(1) Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organe sind verpflichtet, die Durch-